



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

3204/AB

vom 17.02.2015 zu 3371/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0243-Pr 1/2014

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3371/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache E.B. ua gg Österreich (2013)“ gerichtet.


Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u.a. hat der EGMR eine Verletzung von Art. 14 iVm 8 EMRK und 13 EMRK dadurch festgestellt, dass Verurteilungen nach § 209 StGB (aF) weiterhin im Strafregister aufscheinen würden. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist es mir ein besonderes Anliegen, eine generelle Tilgung nach wie vor im Strafregister aufscheinender Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 StGB zu erreichen. In diesem Sinne habe ich bereits entsprechende Aufträge an die Mitarbeiter meines Hauses zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesvorschlags gegeben, um möglichst bald eine dahingehende Beschlussfassung im Nationalrat zu ermöglichen.

Wien, 17. Februar 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-02-17T08:39:17+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur